

Die dritte Wahlabtheilung umfaßt den dritten Bezirk der Stadt Zeulenroda mit Ausnahme des Vorortes Marien mit 2230 Einwohnern und hat 7 Wahlmänner zu wählen.

Die vierte Wahlabtheilung umfaßt den vierten Bezirk der Stadt Zeulenroda und die drei Vororte Mannwerf, Untere Haardt und Marien mit 1860 Einwohnern und hat 6 Wahlmänner zu wählen.

Greiz, am 13. September 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
Faber.

Richter.

28. Regierungs-Bekanntmachung vom 24. September 1887,
betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten.

Die sämtlichen Bundesstaaten haben sich dahin verständigt, daß die in einem Bundesstaate geprüften Hebammen, welche in der Nähe der Grenzen wohnen, in den Grenzbezirken der benachbarten Bundesstaaten zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zugelassen sind.

Wir bringen dieses an durch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß für die Ausübung der Praxis Seitens der Hebammen in den einzelnen Bundesstaaten die folgenden Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben:

1. Hebammen, welche in einem Bundesstaate das Prüfungsgewißnis einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben, sollen, sofern sie in der Nähe der Grenze eines benachbarten Bundesstaates wohnhaft sind, befugt sein, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des lezterwähnten Staates in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben.
2. Die Hebammen, welche in Gemäßheit der unter Ziffer 1 getroffenen Bestimmung in den in der Nähe der Grenzen belegenen Orten des Nachbarstaates ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, falls sie sich dauernd dort niederlassen oder ein Domizil begründen.
3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Gewerbes an den in der Nähe der Grenze liegenden Orten des benachbarten Staates den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen.

Greiz, am 24. September 1887.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
i. V.

S o s m a n n.

Richter.